



Allgemeinverfügung
des Saale-Orla-Kreises vom 27.01.2022
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 10.11.2021 (AZ: SOK-FD25-TS-288-21) zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und
Anordnung der Entsorgung Tierischer Nebenprodukte (TNP)

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) und der epidemiologischen Situation der ASP im benachbarten Bundesland Sachsen, erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, Jagenden und Jägern des Saale-Orla-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

I. Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 10.11.2021

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Entsorgung Tierischer Nebenprodukte (TNP) vom 10.11.2021 (AZ: SOK-FD25-TS-288-21) wird hiermit **bis auf Widerruf** verlängert.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

V. Kosten

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 10.11.2021 hat der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine Allgemeinverfügung (AV) zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) erlassen. Diese Maßnahmen waren bis zum 31.01.2022 befristet.

Im Landkreis Meißen (Sachsen) wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Im Zeitraum bis zum 17.01.2022 wurden inzwischen 34 ASP-Virus-positive Wildschweine erlegt oder gefunden. Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruchsgeschehen bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km.

Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung der AV vom 10.11.2021 eines Eintrags in das Thüringer Gebiet müssen daher fortbestehen.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechts und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Anhörung

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu I. Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 10.11.2021

Die Anordnung in Ziffer I des Tenors zur Verlängerung der Anordnungen ist notwendig, weil sich die epidemiologische Situation der Afrikanischen Schweinepest noch nicht gebessert hat. Noch immer infizieren sich zahlreiche Wildschweine mit der ASP. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion nach Thüringen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher müssen die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet bestehen bleiben.

Auf den oben genannten Sachverhalt und die Begründung zu den Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 10.11.2021, AZ: SOK-FD25-TS-288-21 wird verwiesen.

zu II. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnungen unter der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), angeordnet.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der ASP um eine therapieresistente, für Wild- und Hausschweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

zu III. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

zu IV. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG mit Bekanntgabe wirksam. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

zu V. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, in 07907 Schleiz eingelegt oder mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse [info@saale-orkreis@de-mail.de](mailto:info@saale-orkreis.de) gesendet werden. Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.

Im Auftrag



KLENDAUER
AMTSTIERARZT

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).
Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.
2. Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises www.saale-orkreis.de unter Aktuelles / öffentliche Bekanntmachungen, sowie im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.